

# Gebührensatzung zur Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen

### Inhaltsverzeichnis

| § 1 Gebührenpflicht                                    | 2 |
|--|---|
| § 2 Nutzungsgebühren                                   |   |
| § 3 Vorbestellgebühren                                 |   |
| § 4 Säumnisgebühren                                    |   |
|  |   |
| § 5 Verpflichtung zur Rückgabe von Leihsachen          |   |
| § 6 Unterlassene Rückgabe von Leihsachen               |   |
| § 7 Sonstige Gebühren und Auslagen                     |   |
| § 8 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren und Auslagen | 4 |
| § 9 Gebührenbefreiungen                                | 4 |
| § 10 Inkrafttreten                                     | 4 |

## Gebührensatzung zur Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen

vom 27.10.2022 / In Kraft getreten am 01.01.2023 (Die amtlichen Seiten Nr. 23 vom 17.11.2022)

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. d. Bek. vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Art. 10 b des Gesetzes vom 10.12.2021 (GVBl. S. 638) sowie des Art. 20 des Kostengesetzes (KG) i. d. F. d. Bek. vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Art. 57 a Abs. 1 des Gesetzes vom 22.07.2022 (GVBl. S. 374) folgende Gebührensatzung zur Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen:

#### § 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Erlangen erhebt für die Nutzung ihrer Stadtbibliothek Gebühren und Auslagen nach folgenden Vorschriften.

#### § 2 Nutzungsgebühren

- (1) Die Nutzung der Medienbestände und anderer Gegenstände in den Räumen der Stadtbibliothek ist gebührenfrei.
- (2) Für die Ausleihe von Medien und Gegenständen (Leihsachen) sowie für die Nutzung digitaler Angebote wird eine Gebühr in Form einer Jahres- oder Vierteljahresgebühr erhoben. Die Entrichtung der Jahresgebühr berechtigt die Nutzer\*innen für 12 Monate, die Entrichtung der Vierteljahresgebühr für 3 Monate ab Entrichtung der Gebühr, Leihsachen auszuleihen sowie digitale Angebote der Stadtbibliothek zu nutzen.
- (3) Die Jahresgebühr beträgt unabhängig von der Anzahl der Leihsachen und dem Umfang der Nutzung digitaler Angebote für Erwachsene 17,50 Euro, die Vierteljahresgebühr 5,00 Euro. Kinder und Jugendliche sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres von der Entrichtung einer Gebühr nach dieser Vorschrift befreit. Gleiches gilt für Inhaber\*innen eines gültigen ErlangenPasses.
- (4) Die Stadtbibliothek gewährt folgenden Personen eine Ermäßigung auf die Jahresgebühr:
  - 1. Schüler\*innen, Auszubildenden und Studierenden nach Vollendung des 18. Lebensjahres (ausgenommen Personen, die lediglich ein Abend- oder ein Fernstudium absolvieren),
  - 2. Empfänger\*innen von Arbeitslosengeld II, von Grundsicherung nach den Vorschriften des SGB XII, von Wohngeld sowie von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
  - 3. Empfänger\*innen von Berufsausbildungsbeihilfe oder von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,
  - 4. Personen, die ein "Freiwilliges Soziales Jahr" (FSJ), ein "Freiwilliges Ökologisches Jahr" (FÖJ) oder den "Bundesfreiwilligen-Dienst" (BFD) absolvieren,
  - 5. Personen, die auf Grund ihres ehrenamtlichen Engagements in Besitz einer AktivCard oder Jugendleitercard (Juleica) sind.

Die Ermäßigung wird nur gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises gewährt. Die ermäßigte Jahresgebühr beläuft sich auf 8,00 Euro. Die Vierteljahresgebühr kann nicht ermäßigt werden.

(5) Zwei Erwachsene, die nachweislich im gleichen Haushalt leben, haben die Möglichkeit, zusätzlich zu einem Hauptausweis einen sogenannten Nebenausweis in Anspruch zu nehmen. Die Jahresgebühr erhöht sich in diesem Fall in Abweichung zu Abs. 3 S. 1 für eine\*n der beiden Erwachsenen (Hauptnutzer\*in) auf 25,50 Euro, für Nebennutzer\*innen fällt sie in Abweichung zu Abs. 3 S. 1 weg. Wer von der Stadtbibliothek als Hauptnutzer\*in und wer als Nebennutzer\*in geführt werden soll, entscheiden beide Personen in eigener Verantwortung. Die Gültigkeitsdauer des Nebenausweises richtet sich nach der des Hauptausweises.

#### § 3 Vorbestellgebühren

Für das Vorbestellen von Leihsachen wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1,00 Euro pro Leihsache erhoben. Hiervon sind Nutzer\*innen der Fahrbibliothek vor Vollendung des 18. Lebensjahres befreit.

#### § 4 Säumnisgebühren

- (1) Bei Überschreiten der Ausleihfrist haben die Nutzer\*innen für Gegenstände (z. B. Tablets, E-Book-Reader) sowie DVDs und Blu-rays eine Säumnisgebühr in Höhe von 0,50 Euro pro nicht rechtzeitig zurückgegebener Leihsache und Kalendertag zu entrichten. Für alle anderen Medien beträgt die Säumnisgebühr 0,10 Euro pro Medium und Kalendertag.
- (2) Die Gebührenpflicht nach Abs. 1 endet bei DVDs und Blu-rays mit dem 20., bei allen anderen Leihsachen mit dem 40. Kalendertag nach Ablauf der Leihfrist. Mit Ablauf dieses Tages gelten die Leihsachen als für die Stadtbibliothek endgültig verloren.
- (3) Werden die Säumnisgebühren durch die Stadtbibliothek durch schriftlichen Bescheid fest-gesetzt, so wird für die Erstellung dieses Bescheids eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 Euro erhoben. Zusätzlich zu dieser Gebühr werden Auslagen wie Porto- und Zustellkosten fällig.

#### § 5 Verpflichtung zur Rückgabe von Leihsachen

Für die schriftliche Verpflichtung zur Rückgabe entliehener Leihsachen im Sinne des § 4 Abs. 4 der Satzung für die Stadtbibliothek wird eine Gebühr in Höhe von 3,00 Euro erhoben. Zusätzlich zu dieser Gebühr werden Auslagen wie Porto- und Zustellkosten fällig.

#### § 6 Unterlassene Rückgabe von Leihsachen

Zusätzlich zum Schadensersatz nach § 6 und § 7 der Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen werden für die Geltendmachung des Schadensersatzes Bearbeitungsgebühren erhoben. Diese belaufen sich auf 2,50 Euro bis 5,00 Euro, je nach Aufwand. Zusätzlich zu dieser Gebühr werden Auslagen wie Porto- und Zustellkosten fällig.

#### § 7 Sonstige Gebühren und Auslagen

- (1) Für die erneute Ausstellung eines abhanden gekommenen Bibliotheksausweises (Ersatzausweis) wird eine Gebühr in Höhe von 3,00 Euro erhoben.
- (2) Für die Ermittlung personenbezogener Daten, die sich geändert haben und deren Änderung der Stadtbibliothek nicht gem. § 3 Abs. 4 der Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen mitgeteilt wurde, wird zuzüglich zu den der Stadtbibliothek durch die Nachforschung entstandenen Kosten eine Gebühr in Höhe von 5,00 Euro erhoben.
- (3) Bei leichteren Beeinträchtigungen von Leihsachen (Verschmutzungen, Schäden, Fehlteile) wird eine Schadenspauschale in Höhe von 3,00 Euro erhoben. Weitere Kosten werden nicht erhoben. Bei schwerwiegenden Verschmutzungen, Schäden oder Fehlteilen findet die Regelung des § 6 Abs. 2 der Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen Anwendung.

(4) Für die Einarbeitung von Medien und Gegenständen in das Ausleihsystem der Stadtbibliothek (Kosten für den Material- und Zeitaufwand) im Sinne des § 6 Abs. 3 und des § 7 der Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen beträgt die Auslagenpauschale 5,00 Euro.

#### § 8 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren und Auslagen

- (1) Die Nutzungsgebühren des § 2 entstehen mit der Ausstellung des Bibliotheksausweises bzw. der ersten Ausleihe oder ersten Nutzung eines digitalen Angebots nach erfolgreichem Abschluss des Online-Anmeldeverfahrens. Für die Folgezeit entstehen die Gebühren bei der ersten Ausleihe bzw. der ersten Nutzung eines digitalen Angebots nach Ablauf der 12 bzw. 3 Monate, für die die Nutzungsgebühr zuvor entrichtet worden war. Die Nutzungsgebühren werden in den Fällen des § 11 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen nicht, auch nicht anteilig, zurückerstattet.
- (2) Die übrigen Gebühren entstehen
  - 1. im Fall des § 3 mit Bereitstellung einer Leihsache, unabhängig davon, ob die\*der Nutzer\*in sie tatsächlich abholt,
  - 2. in den Fällen des § 4 Abs. 1 mit Überschreiten der Ausleihfrist und im Fall des § 4 Abs. 3 mit Erstellen des Gebührenbescheids,
  - 3. im Fall des § 5 mit Erstellen der schriftlichen Verpflichtung zur Rückgabe,
  - 4. im Fall des § 6 mit Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs,
  - 5. im Fall des § 7 Abs. 1 mit Ausstellung des Ersatzausweises,
  - 6. im Fall des § 7 Abs. 2 mit Aufnahme der Ermittlung durch die Stadtbibliothek,
  - 7. im Fall des § 7 Abs. 3 mit Feststellung der Verschmutzung / des Schadens / der Unvollständigkeit,
  - 8. im Fall des § 7 Abs. 4 mit Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs.
- (3) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an die jeweiligen Gebührenschuldner\*innen zur Zahlung fällig.
- (4) Gebührenschuldner\*in ist die Person, die die Entstehung der Gebühr veranlasst oder rechtlich zu vertreten hat.

#### § 9 Gebührenbefreiungen

- (1) Kindertageseinrichtungen und staatlich geförderte Schulen im Raum Erlangen (Umkreis ca. 50 km) sind als Institutionen von der Entrichtung der Nutzungsgebühr im Sinne des § 2 dieser Satzung befreit. Alle anderweitigen Zahlungspflichten (Gebühren, Schadensersatz, Aus-lagen) bleiben davon unberührt.
- (2) Aus humanitären Gründen oder zu Marketingzwecken ist die Gewährung von Sonderkonditionen (z. B. Angebote für Flüchtlinge mit ungeklärtem Status, ermäßigte bzw. erlassene Gebühren gemäß § 2 als Willkommensgeschenk für Neubürger\*innen) möglich. Diese Sonderkonditionen werden zeitlich begrenzt für alle Berechtigten gewährt. Über die Regelungen, nach denen die Sonderkonditionen gewährt werden sollen, entscheidet der zuständige Ausschuss, über Einzelheiten der Umsetzung die Leitung der Stadtbibliothek.
- (3) Einzelpersonen können bei Vorliegen eines besonderen Härtefalls von der Entrichtung fälliger Gebühren befreit werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Stadtbibliothek.

#### § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen vom 18.04.2012 i. d. F. vom 22.10.2018 (Die amtlichen Seiten Nr. 9 vom 26.04.2012 und Nr. 25 vom 13.12.2018) außer Kraft.